

Opfer imperialistischer Raub- und Kolonialkriege, konterrevolutionärer Exzesse und Pogrome, Millionen Verurteilte und Gerichtete, deren „Verbrechen“ nur darin bestand, ihr Los auf revolutionäre Weise verändern zu wollen. Die imperialistischen Theorien über Recht und Gesetzlichkeit reflektieren entweder zynisch offen oder pharisäerhaft versteckt diese Gesetzmäßigkeit der Auflösung der bürgerlichen Gesetzlichkeit. Solche Macht- und Elitetheorien wie Jellineks „normative Kraft des Faktischen“, Iherings Lehre vom „Zweck im Recht“, die Thesen der „Freirechtsschule“, der „historischen Rechtsschule“, C. Schmidts Theorien vom „totalen Staat“ negieren nicht nur bewußt die liberalen Prinzipien der bürgerlichen Gesetzlichkeit. Sie finden ebenso wie Konzepte des Naturrechts und des Rechtspositivismus ihren Niederschlag in reaktionären pragmatischen und utilitaristischen Gesetzlichkeitsauffassungen verschiedenster Art und Färbung. Sie rechtfertigen die moderne Herrschaftspraxis und zersetzen liberale Prinzipien von Rechtsetzung und Rechtsprechung. Viele Thesen imperialistischer Ideologen legalisieren faschistische Praktiken.

Was die vielfältigen Angriffe bürgerlicher und revisionistischer Ideologen auf die sozialistische Gesetzlichkeit betrifft, so zielen sie darauf ab, den realen Sozialismus als System von Rechtlosigkeit und Willkür zu verleumden. So wird z. B. behauptet, daß im Sozialismus die Gesetzlichkeit nur ein „notwendiges Übel“, eine möglichst schnell zu überwindende Erscheinung, jedoch kein sicheres Zugeständnis, kein dem Sozialismus immanenter Wesenszug sei.

Vielfältig sind auch konvergenztheoretische Argumente, die von der Negierung bzw. Verfälschung des Klassencharakters der Gesetzlichkeit leben und darauf gerichtet sind, bürgerliche Elemente in die sozialistische Gesetzlichkeit einzuschleusen. So werden Argumente der Kelsenschen „Reinen Rechtslehre“ verwandt, um zu versuchen, die sozialistische Gesetzlichkeit „sauber“ von der Politik der Partei der Arbeiterklasse zu trennen, bzw. um eine angebliche Notwendigkeit der Verbesserung des Sozialismus durch eine „demokratische“ Gesetzlichkeit zu begründen. Auf die Negierung der Eigenständigkeit der sozialistischen Gesetzlichkeit zielen auch jene scheinobjektiven Betrachtungsweisen ab, nach denen Recht und Gesetzlichkeit als „soziale Techniken“, als „ideologiekritische Instanzen“ usw. zu betrachten seien. Sie sind auf die „Entpolitisierung“ und „Entideologisierung“ der sozialistischen Gesetzlichkeit gerichtet.

In den Chor der Verleumder der sozialistischen Gesetzlichkeit reihen sich anarchistische, „links“ revisionistische Kräfte ein. Sie werfen dem realen Sozialismus eine Überschätzung des Redits vor. Die trotzkistische Ideologen sprechen von einer „Verbürgerlichung“, vom „Verrat revolutionärer Traditionen“.

### 12.1.3. *Die Garantien der sozialistischen Gesetzlichkeit*

*Die Herausbildung und Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit sind ein notwendiges Prinzip und eine unerläßliche Bedingung des Aufbaus der sozialistischen*

**entspricht die Demokratie. Dem Monopol entspricht die politische Reaktion'**  
(W. I. Lenin, Werke, Bd. 23, Berlin 1957, S. 34).